



BWE-Vorschlag für eine rechtliche Regelung zur Pachthöhenbegrenzung im EEG

Deutschland hat sich den weiteren Ausbau der Windenergie vorgenommen, mindestens 80 % erneuerbare Energien im Strommix bis 2030. Durch die derzeit geringe Ausweisung von Flächen und das ungenutzte Flächenpotential wird ein Flächenwettbewerb forciert. Die Anzahl der Marktakteure ist aufgrund der stabilen Rahmenbedingungen sehr hoch und durch die Weiterentwicklung der Windenergieanlagen mit mehr Nennleistung und größeren Rotoren steigen die Erträge merklich, bei leicht sinkender Vergütung pro kWh. Daraus ergibt sich ein starker Flächenwettbewerb, der sich derzeit vor allem in deutlich gestiegenen Pachten für Windenergieanlagen äußert. Dies schafft eine Einseitigkeit zugunsten von Land- und Forsteigentümer*innen, die auf Kosten der die Projektrisiken tragenden Gesellschafter und auch der Kommanditisten und Kommunen, die sich beteiligen geht. Außerdem steigen die Kosten für Stromkonsumierende, da die sehr hohen Flächenkosten bei Geboten in den Ausschreibungen zu berücksichtigen sind. Aber auch das sonstige Vorgehen mancher Marktakteure in der Flächenakquise hat eine Dynamik und „Qualität“ entwickelt, über die zu diskutieren ist.

Generell sollten Pachten in einem guten Verhältnis zwischen Entnahme, aber auch zu den Einnahmen und Kosten stehen. Aus diesem Grund schlägt der BWE eine Pachthöhenbegrenzung vor. Diese sollte die Anlagenentwicklung sowie Pachtentwicklungen berücksichtigen, damit zukünftig nicht nachgesteuert werden muss. Zudem sollte durch eine Pachthöhenbegrenzung die Akteursvielfalt gestärkt werden, d.h. die Kommunen erhalten zusätzlich 0,2 Cent/kWh (neben dem § 6b EEG) als eine weitere Komponente für ihren Haushalt. Die Maßnahme unterstützt außerdem den Wettbewerb, da die zu erwartenden Kostensenkungen in den Ausschreibungsrunden zu niedrigeren Geboten führen werden.

Deshalb hat der BWE einen Vorschlag zur Umsetzung einer Pachthöhenbegrenzung und der Verpflichtung zu regionalwirtschaftlichen Maßnahmen im EEG ausgearbeitet. Ausnahmetatbestände sind zu vermeiden und wer EEG-Vergütung erhalten will, muss der Regelung folgen.

Der BWE schlägt eine Ergänzung im § 36 EEG 2021 Gebote für Windenergieanlagen an Land vor (Ergänzungen sind grau unterlegt):

(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:

1. eine Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf sie ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und
2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist,
3. eine Eigenerklärung, wonach sie versucht haben bzw. versuchen werden, für die Nutzung betriebsnotwendiger Grundstücke ausschließlich sog. Flächenpachtmodelle zu verwenden,
4. eine Eigenerklärung, wonach das von ihnen oder von dem späteren Anlagenbetreiber zu zahlende Entgelt für die Nutzung aller betriebsnotwendigen Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der vom Gebot umfassten Windenergieanlagen einschließlich aller Nebenanlagen (insbesondere Standorte, Rotorüberflugsflächen, Abstandsflächen, Kranstellflächen, Zuwegungen, Stromleitungen, Netzanschlusseinrichtungen, Freihalteflächen) in Summe nicht mehr als die Addition der beiden nachfolgenden Entgeltbestandteile beträgt bzw. betragen wird:
 - a) dem Produkt der mittleren Pachthöhe pro Hektar für landwirtschaftlich genutzte Flächen für Acker- und Grünland, jährlich veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (Stand 20. Juli 2020: 329,- € für 2020), multipliziert erstens mit dem **Faktor 45** und zweitens mit der überstrichenen Fläche aller Rotoren der von der dem Gebot zugrundeliegenden Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassten Windenergieanlagen zuzüglich
 - b) 0,4 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2;

etwaige Reservierungsentgelte sind in die Berechnung einzubeziehen; und

5. eine Eigenerklärung, wonach sie ab der Inbetriebnahme bis zum Ende des Zeitraums gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zur Durchführung regionalwirtschaftlicher Maßnahmen verwenden werden.

Neuer Absatz 5:

(5) Was Flächenpachtmodelle im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 und was regionalwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 Nr. 5 sind, hat das BMWK (*Anm.: oder die Bundesregierung*) durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrats festzulegen.

Begründung:

Verschiedene Beispielprojekte wurden anhand des entwickelten Konzeptes geprüft und für folgerichtig, auch mit Blick auf die bevorstehende Anlagenentwicklung, angesehen. Auch die stetigen Anlagenentwicklungen erfordern keine Nachjustierung, da sowohl die Pachtfläche als auch der Rotordurchmesser in die Berechnung mit einfließen. Die Ausgewogenheit zwischen Einnahme, Ausgabe und Entnahme der Projekte ist gegeben, auch bei fallenden Zuschlagshöhen und steigenden Anlagenpreisen, sodass durch das Flächenpachtmodell alle Flächeneigentümer davon profitieren können und die Kosten reduziert werden. Zudem bleibt bei diesem Modell durch die unterschiedlichen Flächengrößen dennoch der Wettbewerb unter den Projektierern bestehen.

Das beschriebene Model berücksichtigt dabei folgende Faktoren:

- (1) mittlere Pachthöhe für landwirtschaftlich genutzte Flächen für Acker- und Grünland, jährlich veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (Stand 20. Juli 2020: 329,- €/ha)
- (2) der Faktor 45 zur Berücksichtigung der mittleren Pachthöhen für landwirtschaftliche Fläche (Acker- und Grünland) zur Anpassung an die Windenergienutzung aufgrund von gewöhnten und realistischen Pachthöhen (Flächen sind nach wie vor zu bewirtschaften)
- (3) die überstrichenen Rotorfläche aller Rotoren der WEA in Hektar
- (4) Faktor, welcher die tatsächlich eingespeiste und/oder vergütete bzw. fiktive Strommenge berücksichtigt sowie die Anlagenanzahl.

Mathematisch formuliert bedeutet dies Folgendes:

Produkt aus:

- (1) der mittleren Pachthöhe für landwirtschaftlich genutzte Flächen für Acker- und Grünland, jährlich veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (Stand 20. Juli 2020: 329,- €/ha)
- (2) dem Faktor 45
- (3) der überstrichenen Rotorfläche aller Rotoren der von der Genehmigung zugrundeliegend in Hektar

Summiert mit dem Produkt aus:

- (4) den Erträgen multipliziert mit 0,4 Cent/kWh je WEA

Anhand des Beispiels von 3 Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 170 m und einem Ertrag von 18.000.000 kWh haben wir folgende Beispielrechnung aufgeführt:

Produkt aus:

- (1) 329,- €/ha
- (2) dem Faktor 45
- (3) $2,2698 \text{ ha} * 3 = 6,8094 \text{ ha}$
 $= 100.813, - \text{€}$

Summiert mit dem Produkt aus:

(4) 18.000.000 kWh * 0,4 Cent/kWh * 3 = 216.000, - €

Pachtbegrenzung = (1) * (2) * (3) + (4) = 100.813, - € + 216.000, - € = 316.813, - €

Die somit ermittelte maximale Pachthöhe markiert die Obergrenze dessen, was als Pacht in einem Windenergieprojekt gezahlt werden darf, insofern die Strommengen über das EEG vergütet werden.

Ansprechpartner*innen

Christina Hasse
Fachreferentin Planung und Projektierung
c.hasse@wind-energie.de

Datum

Juni 2022